

Eingemeindungsvertrag

Präambel

Zwischen der Stadt Eisenach, vertreten durch den Bürgermeister, und der Gemeinde Wartha-Göringen, vertreten durch den Bürgermeister, wird auf Grund des § 1 I des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Eisenach und Nordhausen (Ges. ESA/NDH) vom 25. März folgender

Vertrag über die Eingliederung in die Stadt Eisenach

geschlossen:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die eingegliederte Gemeinde Wartha-Göringen erhält die Rechte als Stadtteil.
- (2) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Wartha-Göringen werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Eisenach. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Eisenach, soweit nicht hinsichtlich der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen öffentlichen Abgaben befristete Ausnahmen bestimmt sind.
- (3) Den übrigen Einwohnern, die mit Nebenwohnungen gemeldet sind, bleibt, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
- (4) Die öffentlichen Einrichtungen von Eisenach stehen den Einwohnern von Wartha-Göringen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern von Eisenach zur Verfügung.

§ 2 Name

- (1) Der neu gebildete Stadtteil führt künftig den Namen Wartha-Göringen.
- (2) Die Stadt Eisenach sorgt dafür, daß als amtliche Bezeichnung des Stadtteiles die Bezeichnung Wartha-Göringen verwendet wird.
- (3) Sollten sich durch die Eingemeindung von Wartha-Göringen amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Bevölkerung von

Wartha-Görlingen erforderlich machen, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt Eisenach. Diese Regelung gilt nur für natürliche Personen.

(4) Folgende Ortsschilder (Zeichen 310 und 311 nach § 42 Abs. 3 StVO) werden vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung aufgestellt:

Wartha
Stadt Eisenach

Görlingen
Stadt Eisenach

§ 3 Wahrung der Eigenart

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde bleiben unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Eisenach wird alle in dem Stadtteil Wartha-Görlingen vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen wie die Einrichtungen der Stadt Eisenach.

§ 4 Bürgerrechte

Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 13 bis 19 VKO wird die Dauer des Hauptwohnsitzes in Wartha-Görlingen auf die Dauer des Hauptwohnsitzes in Eisenach angerechnet.

§ 5 Rechtsnachfolge - Ortsrecht

(1) Die Stadt Eisenach tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Wartha-Görlingen ein.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Die Gemeinde Wartha-Görlingen übergibt eine vollständige Auflistung der bis zur Eingliederung abgeschlossenen Verträge.

Die Stadt Eisenach tritt insbesondere in die Zweckverbände, denen die Gemeinde Wartha-Görlingen angehört, sowie in die von der Gemeinde Wartha-Görlingen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge ein (§§ 14 und 39 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit).

(3) Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum von Wartha-Görlingen geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt über.

(4) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Wartha-Görlingen gilt weiter, soweit es nicht durch neues Ortsrecht oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(5) Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Eisenach wird längstens bis zum 31.12.1997 erfolgen.

(6) Die für den Stadtteil Wartha-Göringen mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung geltenden Satzungen der Stadt Eisenach sind als Anlage aufgeführt.

(7) Die Stadt Eisenach verpflichtet sich, eine neue Hauptsatzung zu beschließen, die die Belange des eingegliederten Stadtteiles Wartha-Göringen berücksichtigt.

(8) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wartha-Göringen bleiben in Kraft. Im übrigen werden Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Gemeinde Wartha-Göringen im Rahmen der Gesamtbauleitplanung der Stadt Eisenach weitergeführt und fortentwickelt.

§ 6 Haushaltsführung

(1) Der Haushaltsplan 1994 der Gemeinde Wartha-Göringen gilt weiterhin bis zum Jahresende 1994.

(2) Haushaltsreste aus nicht fertiggestellten Investitionen werden wie für die Kernstadt und andere Stadtteile nach Gegenrechnung von Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

(3) Die aus dem Verkauf gemeindeeigener Immobilien und Grundstücke erzielten Erlöse werden ebenfalls für Investitionszwecke zur Vervollständigung der Infrastruktur im Stadtteil Wartha-Göringen eingesetzt.

(4) Wartha-Göringen wird sich vom Abschluß des Vertrages an bis zur Eingliederung aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage von Eisenach Nachteil bereiten könnten. Wartha-Göringen wird in dieser Zeit ohne Zustimmung von Eisenach keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

(5) Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingemeindungsvertrages bis zum Inkrafttreten der Eingemeindung in die Stadt Eisenach keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingemeindung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Eisenach herzustellen.

§ 7 Steuern

Die in der Gemeinde Wartha-Göringen für das Haushaltsjahr 1994 festgesetzten Hebesätze für Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B) und die sonstigen kommunalen Steuersatzungen gelten unverändert bis zum Jahresende 1994 fort.

§ 8 Investitionen

(1) Die im Gebiet der bisherigen Gemeinde Wartha-Göringen erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten fort; sie können nur in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat geändert werden.

(2) Künftige Planungen und Investitionen, die den Stadtteil Wartha-Göringen betreffen, werden in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat durchgeführt.

(3) Die in dem Stadtteil Wartha-Göringen erforderlichen Investitionen werden nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten durchgeführt.

(4) Die Stadt wird weiter im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur der eingegliederten Gemeinde als Teil des Gesamtstadtgebietes sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.
Für die ortsspezifische infrastrukturelle Entwicklung sollen die finanziellen Mittel gerecht eingesetzt werden.

(5) Die Erlöse aus dem Vermögen von Wartha-Göringen sind mit den übernommenen Schulden von Wartha-Göringen aufzurechnen.

(6) Die aus der freiwilligen Eingliederung resultierenden Zuwendungen des Landes Thüringen werden im Stadtteil Wartha-Göringen für Maßnahmen der Infrastruktur bzw. für kommunale Gebäude eingesetzt.

§ 9 Übernahme von Bediensteten

Im Interesse der Bürger wird übergangsweise eine Außenstelle der Verwaltung in Wartha-Göringen verbleiben. Diese Außenstelle wird zunächst mit 1 Mitarbeiter besetzt.

Die Stadt Eisenach wird die festangestellten Bediensteten der Gemeinde Wartha-Göringen nach den Bedingungen des BAT/O bzw. des BMTG/O in die Stadtverwaltung Eisenach übernehmen.

§ 10 Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister wird gemäß § 33 Abs. 3 VKO in Verbindung mit § 45 Abs. 1 ThürKO gewählt.

(2) Der Ortsbürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen der Hauptsatzung.

(3) Art und Umfang der vom Ortsbürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben bestimmen sich nach der Hauptsatzung und einer zu erlassenden Geschäftsordnung.

(4) Der Ortsbürgermeister und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter haben das Recht, von der Stadtverwaltung in Angelegenheiten, die den Stadtteil Wartha-Göringen betreffen, Auskünfte zu verlangen. In Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat lt. Gesetz und Satzung zur endgültigen Entscheidung übertragen sind, kann der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter vom Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt Akteneinsicht verlangen.

§ 11 Gemeindevertretung - Stadtteilverwaltung

(1) Die Wahl des Ortschaftsrates erfolgt gemäß § 45 ThürKO. Er nimmt seine Aufgaben entsprechend den Abs. 4 - 7 dieser Bestimmung wahr. In der Hauptsatzung der Stadt Eisenach können weitere auf die Ortschaft bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung dem Ortschaftsrat übertragen werden.

(2) Für Wartha-Göringen werden folgende Öffnungszeiten im bisherigen Gemeindebüro festgelegt:

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters werden ortsüblich bekanntgegeben.

§ 12 Friedhofswesen

Hinsichtlich der Benutzung des Friedhofes bleibt es bei der bestehenden Regelung nach Maßgabe des § 5 Abs. 5. Auf Wunsch des Ortschaftsrates kann eine neue Friedhofsordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Angleichung an die städtische Friedhofsordnung erlassen werden. Der Friedhof Göringen wird als Stadtteilmfriedhof dem Garten- und Friedhofsamt der Stadt Eisenach zugeordnet und unterstellt.

Der evangelische Friedhof Wartha wird dem Garten- und Friedhofsamt verwaltungsmäßig unterstellt.

§ 13 Kindertagesstätte

Die bestehenden anteiligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem evangelischen Kindergarten Neuenhof bleiben nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes bestehen und werden durch die Stadt Eisenach übernommen.

Kürzungen bzw. die Einstellung dieser Zahlungen, die zur Schließung der Kindereinrichtung führen, setzen eine vorherige Anhörung der Ortschaftsräte Wartha-Göringen und Neuenhof-Hörschel voraus.

§ 14 Sport- und Freizeitanlagen

Die Bürgerhäuser Wartha und Göringen werden dem Leiter des Bürgerhauses der Stadt Eisenach unterstellt. Die Sportanlagen werden dem Kindertagesstätten- und Sportamt der Stadt Eisenach unterstellt.

Der vorhandene Bolzplatz in Göringen, die 2 Bootsanlegestellen und der neu geschaffene Grillplatz werden weiterhin erhalten.

Die Stadt Eisenach wird die Entwicklung der touristischen Möglichkeiten des Stadtteiles Wartha-Göringen unterstützen und fördern.

§ 15 Straßenwesen und Nahverkehr

Die Stadt Eisenach wird die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in den Stadtteil Wartha-Göringen fördern, insbesondere soll dafür in Abstimmung mit dem Landkreis gesorgt werden, daß nach Unterzeichnung des Vertrages der Stadtteil Wartha-Göringen an den innerstädtischen Verkehr angebunden wird.

§ 16 Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden Wartha und Göringen bleiben als gleichberechtigte Feuerwehr des Stadtteils Wartha-Göringen bestehen. Die Wehrführer unterstehen dem Leiter des Brandschutzamtes. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wählen einen Vertreter (Stadtbrandinspektor), der ihre Belange gegenüber der Gemeinde und dem Leiter des Brandschutzamtes vertritt.

§ 17 Jagd- und Fischereiwesen

(1) Das Jagdwesen in der Gemeinde Wartha-Görlingen bleibt bis zum Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge bestehen.

(2) Die Nutzung der Fischereigewässer regelt sich nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Hausschlachtungen

Hausschlachtungen in dem Stadtteil Wartha-Görlingen unterliegen bis auf weiteres nicht dem Schlachthofzwang; eine Änderung kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat herbeigeführt werden. Eine mögliche andere gesetzliche Regelung bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Sondervereinbarungen

(1) Die Stadt Eisenach unterstützt und fördert den weiteren Ausbau der Infrastruktur des Stadtteiles Wartha-Görlingen entsprechend den gegebenen Möglichkeiten.

- schrittweise Erneuerung des Trinkwassernetzes und Abwassernetzes
- Ausbau der Wirtschafts- und Feldwege in den Gemarkungen
- Ausbau und Erneuerung des Straßennetzes
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- Erhalt der Dorfgemeinschaftshäuser in Wartha und in Görlingen

(2) Nach Eingemeindung der Gemeinde Wartha-Görlingen wird sich die Stadt Eisenach für einen unverzüglichen Anschluß an das Telekomnetz der Stadt einsetzen.

(3) Die Stadt Eisenach verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für einen schnellstmöglichen Anschluß der Kanalisation an die Kläranlage des Abwasserverbandes Eisenach/Erbstromtal zu sorgen.

(4) Die Stadt Eisenach setzt sich dafür ein, daß die noch immer bestehenden Nachteile, bedingt aus der Lage im ehemaligen Grenzgebiet schnellstmöglich beseitigt werden.

(5) Die Stadt Eisenach verpflichtet sich, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms zur Dorferneuerung 1994 - 1997 und des Förderprogrammes Wegebau für 1996 fortzuführen und zu realisieren.

(6) Die derzeit in der Gemeinde Wartha-Göringen laufenden AB-Maßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des AFG § 249 h, sind weiterzuführen und anteilmäßig zu finanzieren.

Die Betreuung dieser Maßnahmen erfolgt durch den Ortsbürgermeister.

(7) Die Stadt Eisenach setzt sich im Rahmen der Fortführung von Investitionen für die Realisierung der 2. Stufe und des 1. Bauabschnittes (I. Quartal 1995) und des 2. und 3. Bauabschnittes ab 1995 ein.

Die Vergabekriterien von Bauland an private Antragsteller sind entsprechend den Erfordernissen zu beachten.

(8) Die Stadt Eisenach setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Schaffung eines wirksamen Hochwasserschutzes für den Ortsteil Wartha ein.

(9) Die Stadt Eisenach unterstützt und fördert die einheimische Landwirtschaft. Sie prüft ihren Beitritt in den derzeit sich in der Gründung befindlichen Wasser- und Bodenverband.

Aufgaben der Landschaftspflege in den Gemarkungen Wartha und Göringen werden unter Berücksichtigung der in den Fluren tätigen landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetrieben vergeben. Die Gemeindegremien werden die Belange der Landwirtschaft in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Eisenach, den 22. Juni 1994 Wartha-Göringen, den 22. Juni 1994

Stadt Eisenach

Gemeinde Wartha-Göringen

Dr. Brodhun
Bürgermeister

Stegmann
Bürgermeister

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenach am 09.06.1994

